

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 8 RKn 17/88

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesknappschaft,
Bochum, Königsallee 175,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 14. November 1989 in Essen durch den Vorsitzenden Richter **M a y**, die Richter **D r. S p r a n g** und **K u m m e r** sowie die ehrenamtlichen Richter **D r. B o n g a r d t** und **R u n g e** für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 3. Mai 1988 aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts für das Saarland vom 19. November 1985 wird zurückgewiesen.

Die Bescheide der Beklagten vom 10. April 1986 und vom 18. April 1988 werden insoweit abgeändert, als darin die Zeit vom 12. Oktober 1955 bis 29. März 1958 bei der Berechnung der Leistung nach § 28 SVAnglG SL nicht berücksichtigt wurde.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens zu erstatten.



G r ü n d e :

I

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Zeit vom 12. Oktober 1955 bis 29. März 1958 bei der Berechnung der Leistungen nach § 28 Sozialversicherungs-Angleichungsgesetz Saar (SVAnglG SL) vom 15. Juni 1963 (BGBl I 402) zu berücksichtigen ist.

Der Kläger war nach den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) im Saarland wohnhaft, jedoch von 1948 bis 1958 in Frankreich erwerbstätig. Dabei hatte er bis zum 8. Oktober 1955 auf der Schachtanlage F gearbeitet, war vom 12. Oktober 1955 bis 26. April 1956 bei der Schachtbaufirma D H tätig und ist anschließend vom 2. Mai 1956 bis 29. März 1958 bei der Schachtbaufirma T beschäftigt gewesen. Ab diesem Zeitpunkt hat er versicherungspflichtige Beschäftigungen nur in der Bundesrepublik Deutschland ausgeübt.

Mit Bescheid vom 21. Januar 1985 bewilligte die Beklagte dem Kläger Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit unter Einschluß einer Leistung nach § 28 SVAnglG SL. Bei der Berechnung dieser Leistung wurde die Zeit vom 12. Oktober 1955 bis 29. März 1958 nicht berücksichtigt. Der hiergegen erhobene Widerspruch wurde am 24. April 1985 zurückgewiesen.

Im anschließenden Klageverfahren hat das Sozialgericht (SG) die Beklagte unter Abänderung der entgegenstehenden Bescheide verpflichtet, bei der Ermittlung der Vergleichsrente nach § 28 SVAnglG SL die in der Zeit vom 12. Oktober 1955 bis 29. März 1958 vom Kläger in der französischen knappschaftlichen Rentenversicherung zurückgelegte Versicherungszeit zu berücksichtigen (Urteil vom 19. November 1985). Im Laufe des Berufungsverfahrens hat die Beklagte mit Bescheiden vom 10. April 1986 und 18. April 1988 die Leistungen nach § 28 SVAnglG SL wegen einer Rentengewährung des französischen Versicherungsträgers neu festgestellt. Mit Urteil vom 3. Mai 1988 hat das LSG die Entscheidung des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat im wesentlichen ausgeführt: Bei der Berechnung der Leistungen nach § 28 SVAnglG SL könnten nur solche Zeiten anerkannt werden, die bereits nach dem früheren Gesetz Nr 345 (G 345 über eine besondere Fürsorge für Versicherte im Zusammenhang mit einer versicherungspflichtigen Beschäftigung außerhalb des Saarlandes idF der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953; Amtsblatt des Saarlandes S 520) zu berücksichtigen gewesen wären. Diese Voraussetzungen lägen jedoch nicht vor. Der Kläger habe die Beschäftigung bei der Schachtbaufirma D H am 12. Oktober 1955 nach einer "Unterbrechung" iS des G 345 aufgenommen. Der Gesetzgeber habe dabei keineswegs einen fortlaufenden Auslandsaufenthalt einer ununterbrochenen Beschäftigung gleichsetzen wollen. Dies ergebe sich aus dem Wortlaut des Gesetzes iVm der Absicht des Gesetzgebers. Eine Fürsorgeleistung habe



danach nur in einem engen Maße gewährt werden sollen. Der Gesetzgeber habe nur jenen Arbeitnehmern helfen wollen, die in der Vergangenheit außerhalb des Saarlandes ein Arbeitsverhältnis begründet hatten. Das sei aus den Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetz Nr 345 und aus einem Änderungsentwurf deutlich geworden. Der Kläger hätte folglich eine Bescheinigung gemäß § 2 Abs 2 Satz 2 G 345 des zuständigen Arbeitsamtes beibringen müssen, was aber nicht geschehen sei und heute auch nicht mehr nachgeholt werden könnte. Insoweit habe auch den Ausführungen des Bundessozialgerichts (BSG) im Urteil vom 25. September 1969 (SozR zu G 345 Saar § 2) nicht gefolgt werden können.

Der Kläger hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Er rügt eine Verletzung des § 28 SVAnglG SL iVm § 2 Abs 2 G 345 sowie des § 103 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch das Berufungsgericht. Die Vorschrift des § 2 Abs 2 Satz 1 G 345 sei nach dem Sinn des Gesetzes nur so verstehen, daß eine "Unterbrechung" der Beschäftigung im Ausland nur vorliege, wenn der Versicherte zwischenzeitlich eine Arbeit im Saarland aufgenommen hätte oder wenn er nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses außerhalb des Saarlandes eine längere Zeit beschäftigungslos gewesen wäre und die saarländische Arbeitsverwaltung eingeschaltet hätte. Der Gesetzgeber habe nicht in ein bestehendes Arbeitsverhältnis eingreifen wollen. In diesem Sinne sei auch eine durchgehende Auslandstätigkeit zu verstehen. Der Kläger sei in der fraglichen Zeit ununterbrochen in Frankreich beschäftigt gewesen. Die kurzfristigen Zeiten der Beschäftigungslosigkeit zwischen den einzelnen Tätigkeiten müßten dabei unberücksichtigt bleiben. Dies sei dem erkennbaren Zweck und dem objektiven Willen des Gesetzes zu entnehmen. Aber auch unter Zugrundelegung einer anderen Auffassung sei die Revision begründet. Nach der Entscheidung des BSG vom 25. September 1969 (aaO) hätten die Versicherungsträger und Gerichte im späteren Rentenverfahren das Vorliegen der sachlichen Voraussetzungen des § 2 Abs 2 Satz 2 G 345 durch Einholung von Auskünften des zuständigen Arbeitsamtes zu prüfen. Dies habe das LSG entgegen § 103 SGG unterlassen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 3. Mai 1988 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts für das Saarland vom 19. November 1985 zurückzuweisen,

hilfsweise beantragt er, das Urteil des LSG aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers zurückzuweisen.



Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Insbesondere gehe das Fehlen einer Bescheinigung der Arbeitsverwaltung zu Lasten des Klägers, da er aus einer Ausnahmeregelung innerhalb einer Begrenzungsvorschrift Rechte herleiten möchte.

II

Der Senat hat mit dem Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Die Revision des Klägers ist begründet. Die Zeit vom 12. Oktober 1955 bis 29. März 1958 ist bei der Berechnung der Leistung nach § 28 SVAnglG zu berücksichtigen. Dem steht insbesondere die Vorschrift des § 2 Abs 2 Satz 1 G 345 nicht entgegen.

Nach § 28 SVAnglG Saar gewährt der deutsche Versicherungsträger eine Leistung, soweit nach dem G 345 saarländische Versicherungszeiten zu berücksichtigen gewesen wären. Nach der Begründung zum Entwurf (BT-Drucks IV/474, S 25) sollte mit dieser Vorschrift sichergestellt werden, daß auch nach dem G 345 bisher erworbene "Rentenanswartschaften" erhalten bleiben und bei Eintritt des Versicherungsfalles durch eine zusätzliche Leistung berücksichtigt werden. Es handelt sich somit bei dieser Vorschrift um eine Besitzstandsregelung. Daraus folgt, daß Rechte aus § 28 SVAnglG Saar nur dann gegeben sein können, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Leistungsbegehren auf die Vorschriften des früheren G 345 hätte gegründet werden können, wenn es nicht am Vorliegen des Versicherungsfalles gefehlt hätte (vgl BSG SozR 5043 § 28 Nr 4). Mit dem G 345 war mithin zunächst beabsichtigt, nur denen zu helfen, die in der Vergangenheit außerhalb des Saarlandes gearbeitet haben, weil dieser Personenkreis die spätere Entwicklung seiner Alters- und Invaliditätsversorgung nicht voraussehen konnte (Landtagsprotokolle des Saarlands, 129. Sitzung, S 1105). Daher konnte nach § 2 Abs 2 des G 345 ein Versicherter, der nach dem 1. August 1952 eine Beschäftigung außerhalb des Saarlandes aufnahm, für Zeiträume nach diesem Zeitpunkt die Fürsorgeleistung aufgrund des G 345 nicht erhalten. Diese Begrenzungsvorschrift ist jedoch durch die Änderung vom 10. Juli 1953 (Amtsbl S 522) in zwei Alternativen aufgeteilt worden. Ausgeschlossen wurden in der ersten Alternative alle Arbeitnehmer, die nach dem Stichtag erstmalig eine Beschäftigung außerhalb des Saarlandes aufnahmen. Die zweite Alternative ("... oder nach einer Unterbrechung ...") bezieht sich daher im Unterschied zur ersten Alternative nur auf die wiederholte Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses. Für diese Fälle wurde aber zugleich ein weiteres Tatbestandsmerkmal eingeführt, nämlich, daß die Berücksichtigung einer weiteren Beschäftigung im Ausland nur dann ausgeschlossen ist, wenn eine "Unterbrechung" vorausgegangen ist.



Wortlaut und Inhalt der Norm lassen jedoch nur die Abgrenzung zu, daß Unterbrechung in diesem Sinne nicht der bloße Arbeitsplatzwechsel im Ausland ist. Anderenfalls würde das Abgrenzungskriterium der "Unterbrechung", das sich nur auf wiederholte Beschäftigungsverhältnisse beziehen kann, faktisch bedeutungslos werden. Dabei braucht im Einzelfall nicht entschieden zu werden, unter welchen sonstigen Voraussetzungen eine Unterbrechung im Sinne der zweiten Alternative des § 2 Abs 2 G 345 vorliegt. Im Fall des Versicherten ist die nach § 5 G 345 zu gewährende Fürsorgeleistung durch die Vorschrift des § 2 Abs 2 G 345 hinsichtlich der Berücksichtigung der streitigen Versicherungszeiten nicht eingeschränkt. Er hat zwar das im Ausland begründete erste Arbeitsverhältnis am 8. Oktober 1955 gelöst, jedoch bereits am 12. Oktober 1955 eine neue Tätigkeit aufgenommen, diese am 26. April 1956 aufgegeben und anschließend vom 2. Mai 1956 bis 29. März 1958 weiter in Frankreich bei einem anderen Arbeitgeber gearbeitet. Bei einer unmittelbaren Folge zweier Beschäftigungsverhältnisse kann eine Unterbrechung im Sinne der genannten Vorschrift nicht angenommen werden. Dem steht auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes nicht entgegen. Auch wenn es die Absicht des damaligen Gesetzgebers war, den Personenkreis der Berechtigten einzuschränken, würde das nicht ausreichen, um die Vorschrift des § 2 Abs 2 Satz 1 G 345 enger zu interpretieren. Gerade auch der vom LSG erwähnte Entwurf zu einer weiteren Änderung des G 345 macht deutlich, daß bereits der Gesetzgeber selbst diese Begrenzungsvorschrift als zu eng ansah, weil er künftig nur alle Versicherten ausschließen wollte, die nach dem Stichtag ein Beschäftigungsverhältnis ohne entsprechende Bescheinigung des Arbeitsamtes außerhalb des Saarlandes eingegangen sind.

Auch die Durchführungsbestimmungen zum G 345, wonach ua bei der Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb des Saarlandes nach dem 30. September 1953 eine Fürsorge nur gewährt werden konnte, wenn der Versicherte den Nachweis erbrachte, daß ihm das für seinen Wohnsitz im Saarland bis zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme außerhalb des Saarlandes zuständige Arbeitsamt zu diesem Zeitpunkt eine zumutbare Beschäftigung im Saarland nicht hätte vermitteln können (vgl auch § 2 Abs 2 Sätze 2 ff G 345), können lediglich als bereits durch den Wortlaut des Gesetzes widerlegtes Indiz für eine entsprechende Interpretation angesehen werden. Da es mithin Aufgabe des G 345 war, die saarländischen Wanderarbeiter und Grenzgänger hinsichtlich ihrer sozialen Sicherung im Ergebnis so zu stellen, als ob sie alle Versicherungszeiten im Saarland zurückgelegt hätten, kann ein bloßer Wechsel des Arbeitsplatzes außerhalb des Saarlandes nicht in jedem Falle anspruchsvernichtend wirken.

Damit steht fest, daß im Falle des Versicherten die Beendigung des einen Arbeitsverhältnisses zum Zwecke der Aufnahme eines anderen Arbeitsverhältnisses keine Unterbrechung der Beschäftigung iS des § 2 Abs 2 Satz 1 G 345 darstellte. Unter diesen Umständen besteht auch für die Prüfung der Ausnahmegvorschrift des § 2 Abs 2 Satz 2 G 345 kein Raum mehr.



Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)